



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Magistrat
der Stadt Linden
Konrad-Adenauer-Str. 25
35440 Linden



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Raum UG 04
Bachweg 9
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.03.2018

Mein Zeichen
14/901-10/12

Datum
04. Mai 2018

Haushaltssatzung mit -plan 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung 2018 der Stadt Linden enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Im Haushaltsjahr 2018 ist ein Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1,76 Mio. Euro veranschlagt. Ursache hierfür sind die wegfallende Schlüsselzuweisung, erhöhte Kreis- und Schulumlagezahlungen sowie die zu zahlende Solidaritätsumlage für abundante Kommunen. Insgesamt wird der Haushalt durch die Mindererträge und Mehraufwendungen mit 6,4 Mio. Euro belastet.

Die Abdeckung des Fehlbetrages erfolgt über die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, welche zum 31.12.2017 voraussichtlich 12,2 Mio. beträgt.

In der Ergebnisplanung 2019 bis 2021 werden wieder Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses erwartet.

Sollte sich abzeichnen, dass die Ergebnisentwicklung entgegen der Erwartung anhaltend defizitär ist, müssen Ihrerseits haushaltsentlastende Maßnahmen ergriffen werden. In Ihrem eigenen Interesse bitte ich um Beachtung.

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss der Stadt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Im Erlass des HMdIS vom 03. März 2014 wird unter Ziffer 2 ausgeführt, dass ab dem Haushaltsjahr 2015 Haushaltsgenehmigungen zurückzustellen sind, sofern ein Jahres-

...2

abschluss nicht bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt wurde.

Mit Erlass vom 28. Januar 2015 hat das HMdIS ausgeführt, falls es keiner Haushaltsgenehmigung bedürfe, habe die Aufsichtsbehörde darauf zu drängen, dass rückständige Jahresabschlüsse schnellstmöglich aufgestellt werden.

Der Jahresabschluss 2016 wurde aufgestellt, die Ergebnis- und Finanzrechnung konnten jedoch aufgrund erforderlicher Nachbuchungen noch nicht erstellt werden.

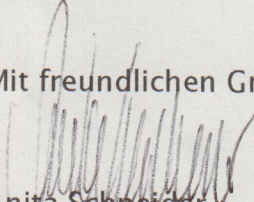
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Haushaltsgenehmigung 2019 nur erteilt werden kann, sofern die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgt ist und die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung vorliegen.

Gemäß § 28 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. **Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Stadt ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.**

Ich bitte Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin